

Kleingruppenregelung und Kostenzustimmung für berufsanschlussfähige Teilqualifikationen



Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Kostenzustimmungsverfahrens kann künftig neben Gruppenschulungen auch bei **berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen**, die den Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit (BA) entsprechen, die erforderliche Durchführung als Kleingruppe als Begründung für die BDKS-Überschreitung akzeptiert werden.

Dies ist eine ausführliche Begründung gebunden, warum die Maßnahme zwingend als Kleingruppe durchgeführt werden muss und zu diesem Kostensatz nach der Prüfung zulassungsfähig ist. Auch sind die für die Kostenüberschreitung des B-DKS maßgeblichen Unterlagen/ Nachweise sowie das Formular "Kurzdarstellung der vorgesehenen Teilqualifikation" ausgefüllt einzureichen.

Diese Regelung gilt nur für berufsanschlussfähige Teilqualifikationen, die den Konstruktionsprinzipien der BA entsprechen. Sollte es sich nicht um eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation handeln, kann die o.a. Kleingruppenregelung nicht angewendet werden.

Die etwaige Kostenzustimmung der BA aufgrund der erforderlichen Durchführung als Kleingruppe ist an die Bedingung gebunden, dass die kalkulierte Kleingruppengröße nicht überschritten wird. Die der Zustimmung zugrunde liegende Gruppengröße ist damit verbindlicher Bestandteil der Zulassung und im Maßnahme-Zertifikat als nicht überschreitbare Teilnehmerkapazität/ Gruppengröße auszuweisen.

Die oben genannten Ausführungen gelten für alle Neu- und Änderungszulassungen von berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen im Rahmen der Kostenzustimmung der BA.

Für weitere Fragen zur neuen Norm stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Ihr Team der bag cert



Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit zu berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen

Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind abgegrenzte und standardisierte Einheiten innerhalb der Gesamtstruktur eines Ausbildungsberufes, deren Absolvieren den Erwerb eines Berufsabschlusses sicherstellen soll.

Qualifizierungen, die weder zu den im Projekt der Bundesagentur für Arbeit „Optimierung der Qualifizierungsangebote für gering qualifizierte Arbeitslose“ entwickelten Teilqualifikationen noch zu den JobstarterConnect-Ausbildungsbausteinen gehören, sind nur dann berufsanschlussfähige Teilqualifikationen im BA-Sinne, wenn die nachfolgenden Konstruktionsprinzipien berücksichtigt wurden:

1. Inhaltliche Ausrichtung am Berufsbild

Geregelte Ausbildungsberufe bilden den Referenzrahmen für Teilqualifikationen. Die Teilqualifikationen müssen in der Summe alle Positionen eines Berufsbildes abdecken; die jeweiligen Ausbildungsordnungen, Ausbildungsrahmenpläne und Rahmenlehrpläne der Berufsschulen sind zu berücksichtigen. An dieser Stelle bietet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen (Kammern) an, die Aussagen zur Übereinstimmung der Lehrinhalte nach Inhalte und Dauer mit entsprechenden Ausbildungsabschnitten aus der betreffenden Ausbildungsordnung treffen können.

2. Dauer/ Anzahl

Teilqualifikationen sollen **berufliche Handlungsfähigkeit** herstellen und hinsichtlich ihrer Dauer **auf die Zielgruppe der Geringqualifizierten abgestimmt** sein. Die Zahl der Teilqualifikationen innerhalb eines Berufs muss begrenzt sein (Vermeidung von Fragmentierung, Aufrechterhaltung von Transparenz, Begrenzung von administrativen und Prüfungsaufwänden). Daraus leiten sich folgende Anforderungen ab:

- **Minstdauer** einer Teilqualifikation: **zwei Monate**
- **Höchstdauer** einer Teilqualifikation: **sechs Monate**
- **Anzahl** der Teilqualifikationen je Beruf: **fünf bis acht**
- **zeitlicher Gesamtumfang** aller Teilqualifikationen orientiert sich an einer Dauer von etwa **zwei Dritteln der Erstausbildungszeit**.

3. Zuschnitt auf betriebliche Einsatzgebiete/ Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt

Die Teilqualifikation soll den Teilnehmer/ die Teilnehmerin in die Lage versetzen, nach Abschluss im vorgesehenen betrieblichen Einsatzgebiet einzumünden. Es geht also nicht darum, lediglich verschiedene Positionen aus einem Berufsbild zu einer Teilqualifikation zusammenfassen.

Die für das vorgesehene betriebliche Einsatzgebiet notwendigen Kompetenzen sowie die jeweiligen betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse müssen berücksichtigt werden, um Arbeitsmarktverwertbarkeit zu gewährleisten.

Teilqualifikationen müssen **obligatorisch betriebliche Praxisphasen** enthalten. Diese sollten nicht weniger als ein Viertel der Gesamtdauer einer Teilqualifikation umfassen und so gestaltet sein, dass es sich um angeleitete Lern- und Übungsphasen im betrieblichen Arbeitskontext handelt.



Kurzdarstellung der vorgesehenen Teilqualifikation

1.	Bezeichnung der Teilqualifikation:		
2.	Bezeichnung des Ausbildungsberufes, auf den die Teilqualifikation ausgerichtet ist:		
3.	Zuordnung zu Projekten/Programmen/Initiativen Es handelt sich um eine Teilqualifikation <input type="checkbox"/> aus dem BA-Projekt „Optimierung der Qualifizierungsangebote für gering qualifizierte Arbeitslose“ <input type="checkbox"/> auf der Basis eines Ausbildungsbausteins des Bundesprogramms JobstarterConnect <input type="checkbox"/> aus der Pilotinitiative der IHK-Organisation zur Zertifizierung von Teilqualifikationen <input type="checkbox"/> die selbst entwickelt wurde <input type="checkbox"/> _____		
4.	Dauer der Teilqualifikation	Monate	
5.	Dauer der integrierten betrieblichen Praxiaphase:	<input type="checkbox"/> Wochen <input type="checkbox"/> Monate	
6.	Wesentliche Inhalte/erworbene Berechtigungen:		
7.	Die Teilqualifikation vermittelt Kenntnisse für folgende betriebliche Einsatzgebiete:		
8.	Kompetenzfeststellung		
8.1	Zur Feststellung der in der Weiterbildung erworbenen Kompetenzen werden praktische und theoretische Prüfungen durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
8.2	Die Prüfung erfolgt		
	<input type="checkbox"/> durch mich als Bildungseinrichtung. Die Eignung hierzu wurde durch folgende externe Stelle geprüft und bestätigt: Zur Durchführung der Kompetenzfeststellung besteht ein Prüfungsausschuss: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, dem Prüfungsausschuss gehören betriebliche Experten an: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> durch die Kammer <input type="checkbox"/> auf folgende Weise:		
9.	Zertifikat Ein Muster des Zertifikates, welches die Teilnehmenden erhalten, ist als Anlage beigefügt.		
10.	Folgende weitere Teilqualifikationen des Ausbildungsberufes sind vorgesehen		
	Bezeichnung	Dauer (in Monaten)	Wesentliche Inhalte
			durch FKS bereits zugelassen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein